

JobTicket BW

Häufig gestellte Fragen

Stand 12.07.2016

Hinweise:

Spezielle Informationen für **Umsteiger** vom bisherigen [VVS-FirmenTicket](#) sowie vom bisherigen [DB Job-Ticket](#) auf das JobTicket BW ab Seite 6.

Sollten Sie bereits bei einem anderen Verkehrsverbund Kunde sein und Fragen zum Umstieg, Preis und Tarifbestimmungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Verkehrsverbund.

Hinweis: Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter kann es aus buchungstechnischen Gründen zu einer verzögerten Auszahlung der ersten Zuschusszahlung kommen. Der Zuschuss wird in diesem Fall im Folgemonat rückwirkend ausbezahlt.

Was ist das JobTicket BW?	2
Wer kann das JobTicket BW bekommen?	2
Seit wann wird der Zuschuss gezahlt?	2
Wie hoch ist der Zuschuss? Wie erhalte ich ihn?	2
Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?	2
Was kostet ein JobTicket BW?	3
Ich habe bereits ein Jobticket bzw. Firmenticket - erhalte ich einen Zuschuss?	3
Warum ist das Antragsverfahren so umständlich?	3
Warum gibt es nicht ein einziges JobTicket BW, das landesweit gültig ist?	4
Kann ich das JobTicket BW bei mehreren Verkehrsverbünden erhalten?	4
Kann der Zuschuss für mehrere JobTicket BW in Anspruch genommen werden?	4
An wen kann ich mich wenden, wenn ich von meiner Zeitfahrkarte/Jahresticket auf das JobTicket BW wechseln möchte?	4
Muss der Zuschuss versteuert werden?	4
Was muss ich bei Tarif- und Preiserhöhungen für das JobTicket BW tun?	4
Bekomme ich den Zuschuss auch wenn ich krankgeschrieben bin?	4
Weshalb zahlt das Land seinen Beschäftigten einen Zuschuss zum JobTicket BW?	4
Welche Pflichten übernehme ich, wenn ich das JobTicket BW bestelle?	4
Ich möchte mein JobTicket BW kündigen – Wie gehe ich dabei vor?	5
Ich möchte den Gültigkeitsbereich meiner Fahrkarte ändern – Wie gehe ich dabei vor?	5
Wie ist das mit dem Schutz meiner personenbezogenen Daten?	5

Wer hat sich das JobTicket BW eigentlich ausgedacht?	6
Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen zum JobTicket BW wenden?	6
Informationen für Inhaber des DB Job-Ticket:	6
Informationen für Inhaber des VVS-FirmenTicket:	7

Was ist das JobTicket BW?

Das JobTicket BW ist eine vom Land bezuschusste Fahrkarte für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. Die Fahrkarte ist ausschließlich im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich. Das JobTicket BW wird von den Nahverkehrsverbünden sowie von der Deutschen Bahn AG angeboten. Das JobTicket BW kann je nach Anbieter unterschiedlich ausgestaltet sein (v.a. Preis, Mitnahmeregelung).

Wer kann das JobTicket BW bekommen?

Zuschussberechtigt sind die unmittelbar Beschäftigten des Landes (Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg). Diese Personengruppe umfasst insbesondere Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes. Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte von Kommunen oder Einrichtungen mit eigener Dienstherrn- oder Arbeitgebererschaft (z.B. Tochterunternehmen des Landes) sind grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt. Als Faustregel gilt: Wer seine Gehaltsabrechnung oder Besoldungsmitteilung vom LBV bekommt ist zuschussberechtigt.

Seit wann wird der Zuschuss gezahlt?

Das Land zahlt seit dem 1. Januar 2016 auf Antrag einen Zuschuss zum JobTicket BW. **Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist der Erwerb eines JobTicket BW.**

Der Zuschuss ist bei Ihrer Bezüge oder Gehalt zahlenden Stelle, d.h. in der Regel beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss je nach Bestellverfahren unterschiedlich beantragt wird (siehe [Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?](#)).

Bitte sehen Sie von formlosen Anträgen auf einen Zuschuss ab, da wir formlose Anträge nicht verarbeiten können.

Wie hoch ist der Zuschuss? Wie erhalte ich ihn?

Der Zuschuss zum JobTicket BW beträgt monatlich 20 Euro (max. tatsächliche Kosten JobTicket BW). Er wird mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausgezahlt.

Hinweis: Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter kann es aus buchungstechnischen Gründen zu einer verzögerten Auszahlung der ersten Zuschusszahlung kommen. Der Zuschuss wird in diesem Fall im Folgemonat rückwirkend ausbezahlt.

Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?

Je nach Verkehrsverbund gibt es derzeit noch unterschiedliche Verfahren, wie das JobTicket BW bestellt werden kann: Das Online-Verfahren und das Offline-Verfahren.

Online-Verfahren:

Bei nachfolgenden Verbünden und Verkehrsunternehmen ist das JobTicket BW online erhältlich:

- Deutsche Bahn (für verbundüberschreitende Zugverbindungen)
- Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
- Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)
- Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

Die Bestellung erfolgt über das Kundenportal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV). Zu erreichen unter: <https://lbv.landbw.de/kundenportal>. Zum Einloggen wird die Personalnummer benötigt.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Kundenportal nach Auswahl des Verkehrsverbundes auf dessen Bestellseite weitergeleitet werden. Sollten während des Bestellvorgangs Fragen oder Störungen auftreten, setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Verkehrsverbund in Verbindung. **Beim Online-Verfahren wird der Zuschuss automatisch mit beantragt.** Eine gesonderte Bestätigung, dass der Zuschuss beantragt wurde, erfolgt nicht. Nach erfolgreicher Bestellung erhalten Sie eine Bestellbestätigung vom Verkehrsverbund.

Warum erfolgt die Bestellung im Online-Verfahren nicht direkt über den Verkehrsverbund?

Beim JobTicket BW handelt es sich um eine Fahrkarte, zu deren Erwerb ausschließlich Landesbedienstete berechtigt sind. Da ausschließlich Landesbedienstete in das Kundenportal gelangen, wird somit Ihre Beschäftigung beim Land bestätigt und Sie können die Bestellung durchführen ohne einen zusätzlichen Nachweis der Dienststelle zu benötigen. Zudem erleichtert eine Bestellung über das Kundenportal die Beantragung des Zuschusses.

Offline-Verfahren:

Bei allen anderen 18 Verkehrsverbünden im Land Baden-Württemberg ist das JobTicket BW derzeit noch schriftlich zu bestellen. **Beim Offline-Verfahren wird der Zuschuss schriftlich durch das Formular „Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW“ beantragt.** Sowohl der Bestellschein für das JobTicket BW als auch der Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW stehen Ihnen auf der Homepage des LBV zum Herunterladen zur Verfügung. Zu erreichen unter: <https://lbv.landbw.de/> – Menüpunkt: „JobTicket BW“ (Bitte anschließend den zuständigen Verkehrsverbund auswählen). Bitte beachten Sie die zur Verfügung stehende Ausfüllhilfe.

Was kostet ein JobTicket BW?

Auskünfte zu Preisen, Tarifbestimmungen, Versand- oder Abbuchungstermine erteilt Ihnen der betroffene Verkehrsverbund bzw. die Deutsche Bahn AG.

Ich habe bereits ein Jobticket bzw. Firmenticket - erhalte ich einen Zuschuss?

Nein. Lediglich das JobTicket BW ist eine vom Land bezuschusste Fahrkarte. Um den Zuschuss zu erhalten ist ein Wechsel der Fahrkarte auf das JobTicket BW erforderlich.

Warum ist das Antragsverfahren so umständlich?

Wir hätten es Ihnen gern einfacher gemacht. Aber wegen der sehr kurzen Vorbereitungszeit und der großen Zahl von Kooperationspartnern (23) mit ganz unterschiedlichen Tarifen und technischen Standards waren wir gezwungen, erst einmal mit zwei Verfahren zu starten. Aber: Wir arbeiten gemeinsam daran, dass im Laufe des nächsten Jahres schrittweise für alle Verkehrsverbünde ein Online-Verfahren verwirklicht werden kann. Dann wird es einfacher und komfortabler für Sie.

Warum gibt es nicht ein einziges JobTicket BW, das landesweit gültig ist?

In Baden-Württemberg gibt es 22 Verkehrs- und Tarifverbünde und die Deutsche Bahn AG, die zu unterschiedlichen Tarifen und Beförderungsbedingungen Personenverkehrsdienstleistungen anbieten. Dieses breite Angebot spiegelt eine vielfältige und ganz unterschiedliche Verkehrsnachfrage wider, die sich nicht auf ein einziges Produkt reduzieren ließ.

Kann ich das JobTicket BW bei mehreren Verkehrsverbünden erhalten?

Sollte die Fahrstrecke von Wohnung zur Dienststelle durch mehrere Verkehrsverbünde führen, dann kann für jeden Verbund das JobTicket BW erworben werden.

Kann der Zuschuss für mehrere JobTicket BW in Anspruch genommen werden?

Nein. Der Zuschuss wird nur für *ein* JobTicket BW ausbezahlt.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich von meiner Zeitfahrkarte/Jahresticket auf das JobTicket BW wechseln möchte?

Bitte wenden Sie sich an Ihren regionalen Verkehrs- oder Tarifverbund. Maßgeblich für den Wechsel zum JobTicket BW sind die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Geschäftsbedingungen Ihres Verkehrs- oder Tarifverbundes. Die meisten Verbünde sowie die Deutsche Bahn räumen Ihnen ein Sonderkündigungsrecht ein, wenn Sie bereits einen anderen Fahrschein im Abonnement haben.

Muss der Zuschuss versteuert werden?

Im Prinzip ja. Allerdings stellen der zweckgebundene Zuschuss und die ggf. von den Verkehrsanbietern auf das JobTicket BW gewährten Rabatte einkommensteuerrechtlich einen sogenannten Sachbezug dar, der bis zur Freigrenze von 44 Euro pro Monat steuerfrei bleibt. ([Merkblatt zur steuerlichen Behandlung](#))

Was muss ich bei Tarif- und Preiserhöhungen für das JobTicket BW tun?

Der Tarif- bzw. Verkehrsverbund ist verpflichtet, dem LBV Änderungen beim Preis für das JobTicket BW mitzuteilen. Sie müssen nichts veranlassen.

Bekomme ich den Zuschuss auch wenn ich krankgeschrieben bin?

Ja, solange Sie laufendes Entgelt bzw. laufende Besoldung beziehen.

Weshalb zahlt das Land seinen Beschäftigten einen Zuschuss zum JobTicket BW?

Das Land möchte mit dem bezuschussten JobTicket BW erreichen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle vom Pkw auf den klimaverträglichen ÖPNV wechseln. Damit wird das Land seiner Vorbildfunktion bei der Verwirklichung nachhaltiger Mobilität und beim Klimaschutz gerecht (§ 7 Klimaschutzgesetz). Mit dieser Maßnahme leistet das Land zudem einen Beitrag zur Luftreinhaltung, insbesondere durch Absenkung der Hintergrundbelastung mit Stickstoffdioxid.

Welche Pflichten übernehme ich, wenn ich das JobTicket BW bestelle?

Wenn Sie Ihr JobTicket BW bei Ihrem Verkehrs- bzw. Tarifverbund abbestellen oder wenn Sie es selbst dauerhaft nicht mehr nutzen, dann sind Sie verpflichtet, Ihre Bezüge bzw. Gehalt zahlende

Stelle zu unterrichten. Dies brauchen Sie nicht zu machen, wenn Ihr Verkehrs- bzw. Tarifverbund im Online-Verfahren arbeitet (siehe Seite 2). Darüber hinaus leiten sich aus dem Erwerb des bezuschussten JobTicket BW keine Pflichten gegenüber dem Land ab.

Ich möchte mein JobTicket BW kündigen – Wie gehe ich dabei vor?

Die Fahrkarte kündigen Sie direkt beim Verkehrsverbund (Kontaktdaten finden Sie auf <https://lbv.landbw.de/> unter dem Menüpunkt „JobTicket BW“). Eine Kündigung ist dem LBV, aufgrund des nicht mehr zustehenden Zuschusses, umgehend mitzuteilen. Je nach Bestellverfahren (Online oder Offline), ist folgendes zu veranlassen:

Online-Verfahren

Ihre Kündigung teilt grundsätzlich der Verkehrsverbund dem LBV mit. Um jedoch ggf. Überzahlungen, die auf den Mitteilungsweg basiert, zu vermeiden, bitten wir eine schriftliche Mitteilung der Kündigung zu übersenden. Hierfür kann zum Beispiel eine Kopie der Kündigungsbestätigung per Post, per E-Mail (JobTicketBW@lbv.bwl.de) oder über das Kundenportal an das LBV gesendet werden.

Offline-Verfahren

Nach einer Kündigung ist das LBV hierüber schriftlich zu informieren. Hierfür kann zum Beispiel das Formular „Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW“ verwendet werden. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Ausfüllanleitung (Punkt „Abmeldung“). Alternativ kann auch eine Kopie der Kündigungsbestätigung übersandt werden.

Hinweis: Unabhängig vom Verfahren ist eine genaue Angabe des Kündigungstermins und die Angabe der Personalnummer erforderlich.

Ich möchte den Gültigkeitsbereich meiner Fahrkarte ändern – Wie gehe ich dabei vor?

Falls sich z.B. nach einem Umzug der Gültigkeitsbereich Ihrer Fahrkarte ändert bzw. Sie andere Zonen/Waben benötigen als zuvor, wenden Sie sich bitte direkt an den Verkehrsverbund (Kontaktdaten finden Sie auf <https://lbv.landbw.de/> unter dem Menüpunkt „JobTicket BW“).

Das LBV ist zur Feststellung des geldwerten Vorteils umgehend über die dadurch ggf. entstehende Preisänderung zu informieren. Je nach Bestellverfahren (Online oder Offline), ist folgendes zu veranlassen:

Online-Verfahren

Die Preisänderung teilt der Verkehrsverbund dem LBV mit. Sie müssen daher nichts weiter veranlassen.

Offline-Verfahren

Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW“. Die genaue Vorgehensweise finden Sie in der Ausfüllanleitung unter dem Punkt „Preisänderung“.

Hinweis: Unabhängig vom Verfahren ist eine genaue Angabe des Änderungstermins und die Angabe der Personalnummer erforderlich.

Wie ist das mit dem Schutz meiner personenbezogenen Daten?

Das Bestellverfahren für das JobTicket BW wurde in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelt. ([Merkblatt zum Datenschutz](#))

Wer hat sich das JobTicket BW eigentlich ausgedacht?

Im Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung vom 9. Mai 2011 wurde die Absicht festgehalten ein Jobticket für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten auf die Beamtinnen und Beamte hat sich die Landesregierung mit den Regierungsfractionen darauf geeinigt, zum 1. Januar 2016 in ein bezuschusstes Jobticket einzusteigen. Die Konzeption und Gestaltung des JobTicket BW liegt federführend beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Verwirklicht wurde das JobTicket BW gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, den 22 Tarif- und Verkehrsverbünden sowie der Deutschen Bahn AG. Baden-Württemberg ist das erste der 16 Länder, das für seine Beschäftigten ein bezuschusstes Jobticket flächendeckend einführt.

Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen zum JobTicket BW wenden?

Wenn Sie Fragen zum *Antragsverfahren* haben, dann richten Sie diese bitte an:

JobTicketBW@lbv.bwl.de oder:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Betreff: JobTicket BW

Philipp-Reis-Str. 2

70736 Fellbach

Wenn Sie Fragen und Anregungen zum JobTicket BW *allgemein* haben, dann richten Sie diese bitte an:

JobTicketBW@lbv.bwl.de oder:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Betreff: JobTicket BW

Hauptstätter Straße 67

70178 Stuttgart

Informationen für Inhaber des DB Job-Ticket:

- **Warum muss ich eine Neubestellung ausführen?**
Eine Neubestellung ist wegen der Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Zudem ist das JobTicket BW ausschließlich mit einer monatlichen Zahlweise erhältlich.
- **Wann erhalte ich mein neues JobTicket BW?**
Die neue Fahrkarte erhalten Sie rechtzeitig vor dem 1. Gültigkeitsbeginn per Post nach Hause zugesandt. Der Versand erfolgt ca. am 20. des Vormonats.
- **Muss ich mein bestehendes Abo wegen meiner ausgeführten Neubestellung kündigen?**
Ja, Ihr bestehendes Abo ist zu kündigen. Die Kündigung kann per Mail an db.abocenter.saarbruecken@bahn.de erfolgen. Ein finanzieller Nachteil durch die Umstellung auf das JobTicket BW entsteht dabei für Sie nicht.
- **Was mache ich mit meiner noch gültigen Fahrkarte?**
Das noch gültige persönliche DB Job-Ticket entsorgen Sie bitte so, dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist. Ein Zurücksenden der Fahrkarte entfällt.
- **Wie erhalte ich mein Geld zurück, wenn ich mein DB Job-Ticket mit einer jährlichen Einmalzahlung im Voraus bezahlt habe?**

Den im Voraus zu viel bezahlten Betrag erhalten Sie nach dem Kündigungstermin automatisch zurückerstattet. Es wird lediglich der ermäßigte Abo-Monatskartenpreis für die genutzten Monate in Rechnung gestellt. Für Sie entstehen dabei keine finanziellen Nachteile.

Informationen für Inhaber des VVS-FirmenTicket:

- **Wie kann ich vom VVS-FirmenTicket auf das JobTicket BW wechseln?**
Wechseln können Sie vom VVS-FirmenTicket auf das JobTicket BW indem Sie für den gewünschten Geltungsbeginn eine Neubestellung ausführen. Die Bestellung ist nur über das Kundenportal des LBV möglich.
- **Warum muss ich eine Neubestellung ausführen?**
Auch aufgrund des neuen Abbuchungsbetrags und der monatlichen Zahlweise ist eine Neubestellung wegen der Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Alle JobTicket BW im Bereich des VVS werden als polygoCard (eTicket) ausgegeben. Mit dieser Karte können Sie Zusatzleistungen und Services nutzen. Informationen erhalten Sie unter www.mypolygo.de.
- **Wann erhalte ich mein neues JobTicket BW?**
Das Ticket erhalten Sie rechtzeitig vor dem 1. Gültigkeitsbeginn per Post nach Hause zugesandt. Der Versand erfolgt ca. am 20. des Vormonats.
- **Muss ich mein bestehendes Abo wegen meiner ausgeführten Neubestellung kündigen?**
Ja, Ihr bestehendes Abo ist zu kündigen. Die Kündigung kann per Mail an abo-vvs@bahn.de erfolgen. Ein finanzieller Nachteil durch die Umstellung auf das JobTicket BW entsteht dabei für Sie nicht.
- **Wichtiger Hinweis:**
VVS Jedermann Kunden, die ihr Abo derzeit über die **SSB** beziehen, senden ihre Kündigung mit dem Hinweis „Neubestellung JobTicket BW“ bitte direkt an die SSB.
- **Was mache ich mit meiner noch gültigen Wertmarke?**
Inhaber eines persönlichen Tickets entsorgen Ihre noch gültige Wertmarke, so dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist. Ein Zurücksenden der Wertmarke entfällt. Inhaber eines VVS-FirmenTicket Plus Abos (übertragbar) senden die Wertmarke bis zum 05. des Folgemonats an das Abo-Center zurück oder geben es im VVS Kundenzentrum der Deutschen Bahn am Stuttgarter Hbf ab.
- **Wichtiger Hinweis:**
VVS Jedermann Kunden der **SSB** informieren sich bzgl. der Fahrkartenrückgabe bitte direkt bei der SSB.
- **Wie erhalte ich mein Geld zurück, wenn ich mein VVS-FirmenTicket mit einer jährlichen Einmalzahlung im Voraus bezahlt habe?**
Inhaber eines persönlichen VVS-FirmenTickets erhalten die Gutschrift des im Voraus zu viel bezahlten Betrages nach dem Kündigungstermin automatisch zurückerstattet. Bei **übertragbaren Abos** wird eine Erstattung erst nach Rückgabe der Wertmarke im Abo-Center ausbezahlt. Es wird lediglich der ermäßigte Abo-Monatskartenpreis für die genutzten Monate in Rechnung gestellt. Für Sie entstehen dabei keine finanziellen Nachteile. Aufgrund der zahlreichen Umstellungen haben Sie bitte dafür Verständnis, wenn die Erstattung nicht zeitnah erfolgen kann.

- **Bitte beachten Sie auch, dass das JobTicket BW beim Standardbestellvorgang auf der Seite des VVS den klassischen Titel „VVS-Firmen Ticket“ trägt.**